



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-10001/0206-I/A/4/2015**

Wien, 20.05.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4496/J des Abgeordneten Doppler und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

**Frage 1:**

Einleitend wird bemerkt, dass beim Begriff „Väterkarenz“ sowohl der Frühkarenzurlaub für Väter als auch die Karenz gemäß dem Väter-Karenzgesetz subsumiert werden. Bei jahresübergreifenden Karenzen bzw. Frühkarenzurlauben werden diese nur im Jahr des Antrittes gezählt. Seit 2013 haben 12 Bedienstete solche in Anspruch genommen.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Inanspruchnahme durch Bedienstete meines Ressorts im Zeitraum 1.1.2013 bis 9.4.2015:

<b>Jahr</b>	<b>Zentralstelle</b>	<b>Sozialministerium-service</b>	<b>Arbeitsinspektion</b>	<b>Gesamtdauer (in Kalendertagen)</b>
2013	5	1	1	326
2014	2	2	1	345
2015	0	0	0	0

**Frage 2:**

In meinem Ressort gab es seit dem Jahr 2013 keinen Fall, in dem eine Karenz im Sinne des Väter-Karenzgesetzes bzw. ein Frühkarenzurlaub für Väter abgelehnt worden ist.

**Frage 3:**

Die konkreten Karenzregelungen sind im Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz enthalten. Beide Elternteile haben unter den gleichen Voraussetzungen einen individuellen Anspruch auf Karenz. Es bleibt ihnen selbst überlassen, zu entscheiden, wie die Karenzzeiten aufgeteilt werden. Die Karenz kann jedoch längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen und zweimal zwischen den Eltern geteilt werden.

Eine weitere Vorgabe ist, dass die Karenzteile unmittelbar aneinander anschließen müssen. Die gleichzeitige Karenzierung von Mutter und Vater ist prinzipiell nicht möglich. Eine Ausnahme stellt der erstmalige Wechsel dar, bei dem sich die Karenzzeiten für ein Monat überschneiden können. Dies verkürzt jedoch die Höchstdauer der Karenz um ein Monat.

Als Maßnahme zur Stärkung der Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung nach der Geburt wurde – unabhängig vom Anspruch auf Karenz nach dem VKG – ein Rechtsanspruch auf Frühkarenzurlaub unter Entfall der Bezüge für Väter bereits ab der Geburt des Kindes geschaffen.

Dieser Karenzurlaub kann ab der Geburt des Kindes bis zum Ende des (fiktiven) Beschäftigungsverbotes der Mutter in Anspruch genommen werden. Der Beginn und die genaue Dauer – bis zu maximal vier Wochen – dieses Frühkarenzurlaubes können frei gewählt werden. Die Frühkarenz ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Väterkarenz nach dem Väter-Karenzgesetz zu betrachten.

An der Verwaltungsakademie des Bundes werden seit Jahren Weiterbildungsangebote im Bereich „Gender und Gleichstellung“ angeboten, um Führungskräfte, Gleichbehandlungsbeauftragte und PersonalentwicklerInnen zu schulen.

Darüber hinaus werden im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ressortinterne Führungskräftelehrgänge durchgeführt, in denen im Zusammenhang mit dem Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ auch das Thema (Väter-) Karenz behandelt wird.

Weiters wird auf die Vorschläge der LeiterInnen der Zentralstellen an die Bundesministerin für Frauen und Bildung gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zum Abbau der Benachteiligung von Frauen verwiesen, die männliche Mitarbeiter zur Inanspruchnahme einer Karenz motivieren.

Überdies werden meine MitarbeiterInnen über das Intranet und die MitarbeiterInnenzeitung auf die bestehenden Möglichkeiten im Zusammenhang mit diesem Thema informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	vpBwoQ8/nlQaIC13f7uUkQxj9AlbCNLGVZsuCmWbR+368jRQuai0v0tyFP8LaTEXF1jUWAk5g3t4FlexDMVQqwmo6WKimD5q6gEcs2s79GOn9+WeFMPHqsPK2g8jXKPxUtf68D4jAB07MzCbCTGoj9hAzeBnSGG8BDBrDw2EA=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-08T08:42:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	